



Rahmenvereinbarung

zwischen

dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen,

dem Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen,

dem Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen und

den Landfrauenverbänden in Nordrhein-Westfalen
(Westfälisch-Lippischer Landfrauenverband e.V. und
Rheinischer Landfrauenverband e.V.) sowie

der Verbraucherzentrale NRW e. V.

**zur Zusammenarbeit in Ganztagschulen
und Ganztags- und Betreuungsangeboten**



Präambel

Ernährungs- und Verbraucherbildung ist ein wichtiger Baustein um Kinder und Jugendliche auf ein selbstbestimmtes Leben vorzubereiten. Sie kann dazu beitragen, Kindern und Jugendlichen einen nachhaltigen Umgang mit begrenzten Ressourcen nahezubringen, eine gesunde und nachhaltige Ernährungsweise zu entwickeln sowie souverän die eigenen Rechte und Handlungsoptionen im Konsumalltag auszuüben. Ernährungsgewohnheiten werden bereits in früher Kindheit geprägt und sind später nur noch schwer veränderbar. Grundlagen für wirtschaftliches häusliches Handeln und einen nachhaltigen Lebensstil werden ebenfalls bereits im Kindesalter geschaffen.

Im Sinne eines ganzheitlichen Schulentwicklungsansatzes (Whole School Approach) – wie in der BNE-Strategie des Landes NRW beschrieben – werden Schulen zu Erprobungsräumen. Das beginnt bei der Kohärenz der Bildungsinhalte mit dem Essensangebot und anderen Handlungsbereichen, in denen die Ganztagschule Vorbild ist und Maßstäbe setzt.

Die Zusammenarbeit verschiedener Akteursgruppen und Professionen in der Ganztagschule und in Ganztags- und Betreuungsangeboten stärkt den ganzheitlichen Zugang zur Bildung. Die aktive Erfahrung mit Ernährungs- und Verbraucherbildung fördert darüber hinaus interkulturelles und inklusives Lernen und die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen. Der weitere Ausbau von Ganztagsangeboten profitiert von regelmäßigen unterrichts-ergänzenden Maßnahmen im Bereich Ernährungs- und Verbraucherbildung.

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI), das Ministerium für Schule und Bildung (MSB), das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MLV) des Landes Nordrhein-Westfalen und die Landfrauenverbände in Nordrhein-Westfalen sowie die Verbraucherzentrale NRW (im Folgenden: die „Partner der Rahmenvereinbarung“) sind daher bestrebt, die ganztägige Bildung in Schulen durch außerunterrichtliche Angebote in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten so zu ergänzen, dass jedes Kind und jeder Jugendliche seine Fähigkeiten im Bereich Ernährungs- und Verbraucherbildung entdecken, erfahren und entfalten kann. Angebote im Bereich Ernährungs- und Verbraucherbildung leisten einen Beitrag, dass das Ernährungs-

und Verbraucherverhalten von möglichst vielen Kindern und Jugendlichen nachhaltig positiv beeinflusst wird, qualitätsorientierte, ressourcenbewusste und den Erfordernissen einer nachhaltigen Entwicklung gerechte Konsumentenscheidungen getroffen werden können und ein nachhaltiger Lebensstil entwickelt wird. Die überwiegend praxisorientiert ausgerichteten außerunterrichtlichen Angebote ergänzen den schulischen Unterricht und leisten einen Beitrag zur ganztägigen Bildung.

Ganztagschulen und Ganztagsangebote bieten mit den Möglichkeiten eines rhythmisierten Ganztags große Chancen für die Umsetzung dieser Ziele. Zentrales Gestaltungsmerkmal ist die Zusammenarbeit von Schulen, Schulträgern, öffentlicher und freier Kinder- und Jugendhilfe, kommunalen Bildungs- und Kultureinrichtungen – insbesondere den Einrichtungen im Landesprogramm Bildungspartner NRW – sowie weiteren gemeinwohlorientierten Institutionen und außerschulischen Partnern. Dabei wird die Ganztagschule als ganztägige Bildungseinrichtung mit einem gemeinsam zu entwickelnden Bildungsverständnis aller beteiligten Akteursgruppen verstanden.

Mit Angeboten im Bereich Ernährungs- und Verbraucherbildung in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten verknüpfte Bildungsinhalte können sich an den „Bildungsgrundsätzen für Kinder von 0-10 Jahren in der Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen“ sowie der Landesstrategie für BNE orientieren. Sie leisten damit Beiträge zur Umsetzung der Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) bezüglich der Verbraucherbildung. Zudem können die in den Kernlehrplänen der Primarstufe bzw. Sekundarstufe I festgelegten Ziele und Kompetenzerwartungen bei Bedarf ebenfalls Anknüpfungspunkte für die qualitätsorientierte außerunterrichtliche Arbeit in Ganztagskontexten bieten, ohne in diesem Bereich einen verpflichtenden Charakter zu entfalten.

Bei der Gestaltung der außerunterrichtlichen Angebote in der Ganztagschule als ganztägiger Bildungseinrichtung kommt den Landfrauenverbänden Nordrhein-Westfalen und der Verbraucherzentrale NRW eine ihrer jeweiligen Kompetenz entsprechende Bedeutung zu.

Für die Umsetzung dieses gemeinsamen Willens beschließen die Partner der Rahmenvereinbarung Folgendes:

1. Grundlagen der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung bildet den Rahmen für die Zusammenarbeit bei Angeboten im Bereich Ernährungs- und Verbraucherbildung in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen den Landfrauenverbänden Nordrhein-Westfalen, sowie der Verbraucherzentrale NRW. Sie bietet Leitplanken für die konkrete Arbeit und Kooperation vor Ort.
2. Nach § 24 Absatz 4 SGB VIII in der Fassung des Ganztagsförderungsgesetz vom 2. Oktober 2021 gibt es ab 1. August 2026 einen aufwachsenden Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter. Der Großteil aller Grundschul Kinder geht damit auf eine Ganztagschule. Die Gültigkeit dieser Rahmenvereinbarung umfasst jedoch gleichermaßen die Ganztagschulen und Ganztagsangebote der Sekundarstufe I.
3. Grundlage der Rahmenvereinbarung und der Zusammenarbeit vor Ort sind der gemeinsame Erlass „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ (im Folgenden: „Gemeinsamer Erlass“) von MSB und MKJFGFI in der zum 1. August 2026 gültigen Fassung und die dazu gehörigen Förderrichtlinie sowie der Erlass „Gebundener Ganztag an Schulen der Sekundarstufe I und an Förderschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote“ (im Folgenden: Erlass „Gebundener Ganztag“) vom MSB in der zum 1. August 2026 gültigen Fassung und die dazu gehörige Förderrichtlinie. Die ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten wird im Rahmen der Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung abgestimmt.
4. Neben den Kooperationsvereinbarungen gem. Ziffer 6.5 Gemeinsamer Erlass, welche die Zusammenarbeit der Partner im Rahmen der OGS-Trägerschaft regeln, bzw. den Kooperationsvereinbarungen gem. Ziffer 6.8 des Erlasses „Gebundener Ganztag“ dient diese Rahmenvereinbarung unter anderem als Orientierung für mögliche zusätzliche außerschulische Angebotskooperationen vor Ort. Partner sind hierbei in der Regel die Träger der

außerunterrichtlichen Ganztagsangebote und die Anbieterinnen und Anbieter außerunterrichtlicher Angebote im Bereich Ernährungs- und Verbraucherbildung sowie gegebenenfalls die Schulen (in der Sekundarstufe I) oder die Schulträger. Regelmäßige Absprachen und Vereinbarungen zu Verfahren der Zusammenarbeit fördern ein gemeinsames Bildungsverständnis und berücksichtigen die Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und Eltern bei der Umsetzung außerunterrichtlicher Angebote im Ganzttag. Diese Absprachen können in die Entwicklung eines pädagogischen Ganztagskonzeptes durch die Schulleitung und die Ganztagskoordination des Trägers vor Ort oder in die Kooperationsvereinbarung (gemäß Ziffer 6.5 Gemeinsamer Erlass bzw. Ziffer 6.8 Erlass „Gebundener Ganztag“) aufgenommen werden. Der Schulträger kann die Schulleiterin oder den Schulleiter, insbesondere im Bereich der Sekundarstufe, beauftragen, in seiner Vertretung einen Vertrag mit den Anbieterinnen und Anbietern der außerunterrichtlichen Angebote im Bereich Ernährungs- und Verbraucherbildung abzuschließen.

5. Verträge vor Ort können unterschiedliche, individuelle Angebotsumfänge umfassen.
6. Die außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der Kooperationsvereinbarung können im gesamten Zeitrahmen des Ganztages (auch in den Ferien) stattfinden und gelten als schulische Veranstaltungen (Ziffer 9.1 Gemeinsamer Erlass bzw. Ziffer 9.1 Erlass „Gebundener Ganztag“). Sie werden von den Anbieterinnen und Anbietern konzeptionell, inhaltlich und methodisch eigenständig verantwortet.
7. Im Sinne von Inklusion und Diversität arbeiten die Partner daran, sichtbare sowie unsichtbare Barrieren abzubauen. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Bereich Ernährungs- und Verbraucherbildung wird daher allen Kindern und Jugendlichen, unabhängig von ihren individuellen Voraussetzungen, mit den zur Verfügung stehenden organisatorischen Mitteln ermöglicht.

2. Ziele und Inhalte der Vereinbarung

1. Ziel ist es, für möglichst viele Kinder und Jugendliche in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten außerunterrichtliche Angebote im Bereich Ernährungs- und Verbraucherbildung sicherzustellen.

2. Im Rahmen der Ganztagsschule und der außerunterrichtlichen Angebote werden die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt und ihre Partizipation gestärkt.
3. Ganztagsschulen und Ganztagsangebote integrieren formale, informelle und non-formale Bildungszugänge und Bildungsprozesse in einem rhythmisierten Ganztag. Bezüge zwischen Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten können hergestellt werden. Die Landesregierung wirbt in gebundenen Ganztagsschulen dafür, die Möglichkeiten des Programms „Geld oder Stelle“ aktiv und umfassend zu nutzen.
4. In Anwendung des in der Präambel genannten ganzheitlichen Schulentwicklungsansatzes (Whole School Approach) arbeiten Schulleitung, Schulträger und außerschulischer Träger des Ganztags im Sinne der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) zusammen und entwickeln Ganztagsschule gemeinsam mit allen Akteursgruppen der Schulgemeinschaft partizipativ weiter. Die BNE-Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner des Ganztags stellen mit ihren Angeboten hierfür ein wichtiges Bindeglied und Unterstützungsangebot dar.
5. Die BNE-Angebote der Ernährungs- und Verbraucherbildung im Ganztag können den ganzheitlichen Schulentwicklungsprozess auch im Rahmen einer Bewerbung für das Landesprogramm „Schule der Zukunft (SdZ)“ unterstützen. Hierfür eignen sich beispielsweise auch Fortbildungen der BNE-Anbieterinnen und -Anbieter für die Mitarbeitenden der Ganztagsschule.

3. Die Umsetzung der Vereinbarung

1. Konzeption und Umsetzung der außerunterrichtlichen Angebote im Bereich Ernährungs- und Verbraucherbildung in Ganztagsschulen und Ganztagsangeboten sind gemeinsame Aufgabe der Partner vor Ort. Es sind auch schulübergreifende Angebote möglich. Kinder, Jugendliche sowie Eltern sollen bei der konkreten Konzeption und Ausgestaltung beteiligt werden. Die Landesregierung, die Landfrauenverbände Nordrhein-Westfalen und die Verbraucherzentrale NRW stimmen darin überein, die Angebote qualitativ so hochwertig wie möglich auszugestalten.
2. Die Kinderschutzkonzepte von Ganztagsschulen (§ 42 Absatz 6 SchulG NRW) und den Trägern der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote (§ 11 Absatz 5

LKiSchG NRW) sollen von diesen gemeinsam entwickelt, angewendet und überprüft werden. Diese Anforderungen an den Schutz von Kindern fließen auch in die Ausgestaltung der Angebote der außerunterrichtlichen Anbieterinnen und Anbieter ein. Verfahren im Bereich Kinderschutz und konzeptionelle Umsetzungen sollen daher gemeinsam von allen in der Ganztagschule als ganztägiger Bildungseinrichtung tätigen Akteursgruppen entwickelt, angewendet und überprüft werden. Auf die Anwendbarkeit von § 72a SGB VIII auch auf die aufgrund dieser Rahmenvereinbarung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Honorarkräfte / Fachkräfte (entsprechend Ziffer 7.7 Gemeinsamer Erlass bzw. Ziffer 7.7. Erlass „Gebundener Ganztag“) wird ausdrücklich hingewiesen.

3. Die Landesregierung unterstützt die anlassbezogene Einbeziehung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der außerunterrichtlichen Angebote im Bereich Ernährungs- und Verbraucherbildung in schulische Gremien auf der Grundlage der im Schulgesetz verankerten Regelungen u.a. § 75 Abs. 4 SchulG NRW einschließlich der thematisch jeweils betroffenen Fachkonferenzen. Eine Einbeziehung in kommunale Gremien der Ganztagschule und der Jugendhilfe oder Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII zu den Themen, die außerunterrichtlichen Angebote betreffen, sowie in die Qualitätszirkel Ganztag kann ermöglicht werden. Mit einer solchen Vernetzung können die Ortsverbände der Landfrauenverbände einen Beitrag für die Weiterentwicklung der kommunalen Bildungslandschaften leisten, etwa mit Blick auf die Gestaltung von Übergängen von der Kindertageseinrichtung in die Primarstufe und von dort zur Sekundarstufe. Die Anbieterinnen und Anbieter der außerunterrichtlichen Angebote kooperieren in bestehenden Netzwerken wie kommunalen Bildungslandschaften oder den regionalen Bildungsnetzwerken.
4. Die Partner der Rahmenvereinbarung erkennen die Potenziale außerunterrichtlicher Angebote im Bereich Ernährungs- und Verbraucherbildung für alle Kinder und Jugendlichen, insbesondere im Zusammenhang mit inklusiven und sozial integrativen Programmen an.
5. Der Gemeinsame Erlass bzw. der Erlass „Gebundener Ganztag“ stellt die Grundlage für die Beschäftigung des Personals außerschulischer Träger im Ganztag dar (jeweils Ziffer 7). Für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote kommen in der Regel hauptamtliche, freiberufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit entsprechender Qualifikation infrage.

6. Fragen der Vergütung werden vor Ort geregelt. Die Partner der Rahmenvereinbarungen wertschätzen die Arbeit der Anbieterinnen und Anbieter der außerunterrichtlichen Angebote im Bereich Ernährungs- und Verbraucherbildung vor Ort und unterstützen für diese im Dialog mit den Schulträgern und den Trägern der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe Regelungen, die eine der jeweiligen Qualifikation angemessene Vergütung sicherstellen.
7. Die Anbieterinnen und Anbieter der außerunterrichtlichen Angebote und die Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote an der jeweiligen Ganztagschule bzw. die Schulleitungen von Ganztagschulen der Sekundarstufe I, vereinbaren gemeinsam, in welchem zeitlichen Umfang pro Woche und zu welchen Zeiten die Dienstleistung erbracht wird. Die Angebote sollen regelmäßig stattfinden. Eine verstärkte Rhythmisierung über den Schultag hilft dabei, einer Konzentration dieser Angebote in der Zeit von 14 bis 16 Uhr entgegenzuwirken. Die Anbieterinnen und Anbieter der außerunterrichtlichen Angebote stellen die Kontinuität ihres Angebotes sicher.
8. Jede Ganztagschule entwickelt gemäß Ziffer 6.6 Gemeinsamer Erlass bzw. Ziffer 6.5. Erlass „Gebundener Ganztag“ gemeinsam mit dem Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote ein pädagogisches Ganztagskonzept. Darin können die Angebote im Bereich Ernährungs- und Verbraucherbildung als Bildungsangebote mit aufgenommen werden. Dabei ist eine enge Absprache zwischen Schulleitung und der Ganztagskoordination des Trägers vor Ort zentral.
9. Die Partner vor Ort verständigen sich über die jeweils verantwortlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der eigenen Organisation.
10. Die Ganztagschule stellt die notwendigen Flächen und Räume bereit. Es können auch Räume und Flächen von Dritten verwendet werden. Die Kooperationsvereinbarung (gemäß Ziffer 6.5 Gemeinsamer Erlass bzw. Ziffer 6.8 Erlass „Gebundener Ganztag“), die die Zusammenarbeit von Schulträger, Schule, außerschulischem Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote und dem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe regelt, hält Absprachen zu multifunktionalen und verzahnten Raum- und Flächenkonzepten fest. Dazu gehört auch die Öffnung zum Sozialraum. Baumaßnahmen, Neuanschaffungen und die Gestaltung von Außenanlagen können von den Schulträgern mit den Schulen und den beteiligten Partnern, insbesondere im Rahmen der örtlichen Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung beraten werden.

11. Die Landesregierung unterstützt die Qualitätsentwicklung durch die Beraterinnen und Berater Pädagogische Architektur, die Ganztagsberaterinnen und Ganztagsberater der jeweiligen Bezirksregierung sowie die Fachberatung „Kooperative Ganztagsbildung im Primarbereich“ bei den nordrhein-westfälischen Landesjugendämtern.

4. Qualitätsentwicklung und Evaluation

1. Die Partner dieser Rahmenvereinbarung bekennen sich zur gemeinsamen Qualitätsentwicklung bei den außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten im Bereich Ernährungs- und Verbraucherbildung. Diese Qualitätsentwicklung ist u.a. Gegenstand der Arbeit der Serviceagentur „Ganztagsbildung NRW“ (SAG), der Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung NRW und der Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LiS). QUA-LiS NRW bietet in den Aufgabenfeldern „Ganztage in der Schule“ und „Pädagogische Architektur“ pädagogische Materialien, Fortbildungen und Beratungsangebote. Die Serviceagentur „Ganztagsbildung NRW“ unterstützt Ganztagschulen und außerschulische Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote in der Zusammenarbeit und Ausgestaltung des Erziehungs- und Bildungsauftrags in der Ganztagschule durch Informationen, Fachtage, Beratungen und Materialien. Kommunale und regionale Qualitätszirkel Ganztage leisten durch ihre Vernetzung und multiprofessionelle Zusammensetzung ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung vor Ort. Die Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung NRW unterstützt u.a. Schulen bei der qualitätsorientierten Arbeit im Bereich Ernährungs- und Verbraucherbildung. Die Geschäftsstelle Bildungspartner NRW fördert die Zusammenarbeit von Ganztagschulen mit kommunalen Bildungs- und Kultureinrichtungen.
2. Die Partner dieser Rahmenvereinbarung unterstützen die Erprobung von innovativen Modellen der Zusammenarbeit von Ganztagschulen und Angeboten der Ernährungs- und Verbraucherbildung, z. B. durch Entwicklung neuer Organisationsmodelle für nachhaltige Kooperationen im Rahmen der Programme „Schule der Zukunft“ oder „Bildungspartner NRW“.

5. Revisionsklausel

Die Partner der Rahmenvereinbarung stimmen regelmäßig den Fortschreibungsbedarf dieser Vereinbarung ab.

Düsseldorf, den 5. Mai 2026

**Für das Ministerium für Kinder,
Jugend, Familie, Gleichstellung
Flucht und Integration des Landes
Nordrhein-Westfalen**

.....
Verena Schäffer, Ministerin

**Für das Ministerium für Schule
und Bildung des Landes
Nordrhein-Westfalen**

.....
Dorothee Feller, Ministerin

**Für das Ministerium für
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz des Landes
Nordrhein-Westfalen**

.....
Silke Gorißen, Ministerin

**Für den Westfälisch-Lippischen
LandFrauenverband e.V.**

.....
Cornelia Langreck, Präsidentin

**Für den Rheinischen
LandFrauenverband e.V.**

.....
Jutta Kuhles, Präsidentin

**Für die Verbraucherzentrale
NRW**

.....
Wolfgang Schuldzinski, Vorstand